

## **Der Beitrag Mesopotamiens zur Rechtsgeschichte – Bürgerschaft und Pfand als Mittel der Vertragssicherung**

Der Erforschung der keilschriftlichen Rechtsquellen des alten Vorderasiens ist in den letzten Jahren im Rahmen der Altorientalistik erfreulicherweise wieder ein verstärktes Interesse entgegengebracht worden, wovon nicht zuletzt ein unlängst veröffentlichter umfangreicher Sammelband zur Geschichte des altvorderasiatischen Rechts zeugt.<sup>1</sup> Die quantitative Erweiterung des rechtshistorisch relevanten Quellenmaterials, ein durch die Philologie erreichtes besseres Textverständnis wie auch die Berücksichtigung neuer methodologischer bzw. sozialhistorischer Problemstellungen im Rahmen der Keilschriftrechtsgeschichte<sup>2</sup> haben in zunehmendem Maße die entsprechende rechtshistorische Forschung -

---

<sup>1</sup> R. Westbrook (Hrsg.), *A History of Ancient Near Eastern Law* (HdO 1/72, 1-2), Leiden - Boston 2003. – Ein Abkürzungsverzeichnis findet sich am Ende dieses Beitrags.

<sup>2</sup> Vgl. etwa jene Arbeiten und Sammelbände, die den gesellschaftshistorischen Zusammenhang von Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte in besonderem Maße thematisieren bzw. als Ausgangspunkt der jeweiligen Untersuchung nehmen, zum Teil auch unter rechtsvergleichendem Aspekt; vgl. in diesem Zusammenhang (in Auswahl) aus jüngerer Zeit H.-J. Gehrke (Hrsg.), *Rechtskodifizierung und soziale Normen im interkulturellen Vergleich* (ScriptOralia 66), Tübingen 1994; S. Lafont (Hrsg.), *Jurer et maudire: pratiques politiques et usages juridiques du serment dans le Proche-Orient ancien* (Méditerranées 10/11), Paris 1997; dies., *Femmes, Droit et Justice dans l'Antiquité orientale. Contribution à l'étude du droit pénal au Proche-Orient ancien* (OBO 165), Fribourg - Göttingen 1999; V.H. Matthews - B.M. Levinson - T. Frymer-Kensky (Hrsg.), *Gender and Law in the Hebrew Bible and the Ancient Near East* (JSOT Supplement Series 262), Sheffield 1998; H. Neumann, *Rechtspraktiken und ihr sozialökonomischer Hintergrund in altakkadischer Zeit*. Ein Beitrag zu Recht und Gesellschaft früher Territorialstaaten in Mesopotamien (im Druck); K. Radner, *Die neuassyrischen Privatrechtsurkunden als Quelle für Mensch und Umwelt* (SAAS VI), Helsinki 1997; G.J. Selz, "Wirtschaftskrise - Legitimationskrise - Staatskrise". Zur Genese mesopotamischer Rechtsvorstellungen zwischen Planwirtschaft und Eigentumsverfassung, in: *AfO* 46/47 (1999-2000) 1-44; N. Yoffee, *Law courts and the mediation of social conflict in ancient Mesopotamia*, in: J. Richards - M. van Buren (Hrsg.), *Order, Legitimacy, and Wealth in Ancient States*, Cambridge 2000, 46-63.

zumindest in bezug auf einige ausgewählte Perioden und Rechtsbereiche der altorientalischen Gesellschaftsgeschichte - weiter vorangetrieben und zu einer Reihe wichtiger Publikationen geführt.<sup>3</sup> Dabei soll im vorliegenden Zusammenhang durchaus noch einmal daran erinnert werden, daß als Ausgangspunkt und Grundlage auch der modernen Forschungen zum altvorderasiatischen Recht nach wie vor die wegweisende Programmatik und Methodologie von Paul Koschaker gelten dürfen.<sup>4</sup> Zugleich muß allerdings festgestellt werden, daß es mit Blick auf die besondere Überlieferungssituation altorientalischer Rechtsquellen im Bereich der Keilschriftkulturen - die nicht selten zufälligen Charakter besitzt - trotz aller Bemühungen immer noch sehr schwierig ist, eine Entwicklung verschiedener Rechtsinstitute über die Jahrtausende und Regionen hinweg sowie auf der Basis unterschiedlicher Quellsprachen einigermaßen geschlossen nachzuvollziehen, was bereits Paul Koschaker in seinem Aufsatz "Keilschriftrecht" aus dem Jahre 1935 thematisiert hatte.<sup>5</sup> Eine "zusammenhängende 'systematische' Darstellung der Keilschriftrechte hinsichtlich der einzelnen Rechtsinstitute des materiellen und des Prozeßrechts", deren Fehlen Herbert Petschow noch 1965 beklagte,<sup>6</sup> ist auch heute noch ein Desideratum.<sup>7</sup>

Was das alte Mesopotamien vom 3. - 1. Jt. v. Chr. betrifft, so haben wir es im wesentlichen mit zwei Quellengruppen zu tun, die in Abhängigkeit von der jeweiligen spezifischen Überlieferungssituation in quantitativ

<sup>3</sup> Vgl. dazu insbesondere die jährlich erscheinenden bibliographischen Angaben zu den "droits cunéiformes" in der Zeitschrift "Revue Historique du Droit Français et Étranger" (Paris) sowie im Rahmen der "Keilschriftbibliographie" in der Zeitschrift "Orientalia" (Roma).

<sup>4</sup> Vgl. dazu M. Müller, Paul Koschaker (1879-1951). Zum 100. Geburtstag des Begründers der Keilschriftrechtsgeschichte, in: AoF 9 (1982) 271-284.

<sup>5</sup> Vgl. P. Koschaker, Keilschriftrecht, in: ZDMG 89 (1935) 1-39, s. hier vor allem 26.

<sup>6</sup> H. Petschow, in: ZSSR 82 (1965) 342.

<sup>7</sup> Daran ändert auch nichts der oben Anm. 1 zitierte Sammelband, so verdienstvoll er auch sein mag. Zu den bislang vorliegenden Überblicksdarstellungen vgl. die bibliographischen Angaben bei H. Neumann, in: P. Vavroušek - V. Souček (Hrsg.), Šulmu. Papers on the Ancient Near East Presented at International Conference of Socialist Countries (Prague, Sept. 30 - Oct. 3, 1986), Praha 1988, 220f. Anm. 5 sowie in: ZAR 10 (2004) 71f. Anm. 2.

und qualitativ unterschiedlicher Weise Auskunft über damalige Rechtsvorstellungen und -praktiken geben.<sup>8</sup> Die jeweilige juristische Praxis (insbesondere im Bereich des Privatrechts) als auch die ihr zugrundeliegenden sozialen Strukturen und Zusammenhänge werden authentisch in erster Linie durch die in sumerischer und akkadischer (babylonisch-assyrischer) Sprache überlieferten Rechtsurkunden widergespiegelt.<sup>9</sup> Hinzu kommen Gerichts- und Prozeßurkunden, die einen Einblick in die jeweilige Gerichtsorganisation und in die Praxis der Rechtsprechung geben. Inhaltlich betreffen die in den Bereich der staatlichen Gerichtsbarkeit gehörenden Texte vor allem privatrechtliche Zusammenhänge bzw. Tatbestände.<sup>10</sup> Die Rechtsurkunden sind zum Teil in einem Archivkontext überliefert bzw. lassen sich unter Umständen einem solchen zuweisen. Derartige Archive mit Privatrechtsurkunden entstammen vor allem privaten Haushalten, können aber durchaus auch in den Kontext der Textüberlieferung aus dem institutionellen Bereich (Palast und Tempel) gehören.<sup>11</sup> Der jeweilige Archivkontext ist über die aus der einzelnen Privatrechtsurkunde zu gewinnenden Aussage hinaus von großer Bedeutung für die Klärung nicht nur juristischer, sondern auch sozialökonomi-

---

<sup>8</sup> Vgl. jetzt auch den Überblick bei H. Neumann, *Recht im antiken Mesopotamien*, in: U. Manthe (Hrsg.), *Die Rechtskulturen der Antike. Vom Alten Orient bis zum Römischen Reich*, München 2003, 55-122 und 322-327.

<sup>9</sup> Vgl. etwa die mesopotamischen Textbeispiele in B. Janowski - G. Wilhelm (Hrsg.), *Texte zum Rechts- und Wirtschaftsleben (TUAT NF I)*, Gütersloh 2004, 1-110; vgl. im vorliegenden Zusammenhang auch die Positionsbestimmung bei J. Renger, *Who Are all Those People?*, in: *Or.NS* 42 (1973) 259-273.

<sup>10</sup> Zu den entsprechenden Quellen und Archiven vgl. den in F. Joannès (Hrsg.), *Rendre la justice en Mésopotamie. Archives judiciaires du Proche-Orient ancien (III<sup>e</sup>-I<sup>er</sup> millénaires avant J.-C.)*, Saint-Denis 2000, gegebenen Überblick (mit Literatur).

<sup>11</sup> Zur Archivproblematik vgl. K.R. Veenhof (Hrsg.), *Cuneiform Archives and Libraries. Papers read at the 30<sup>e</sup> Rencontre Assyriologique Internationale, Leiden, 4-8 July 1983 (PIHANS LVII)*, Istanbul - Leiden 1986; O. Pedersén, *Archives and Libraries in the Ancient Near East, 1500-300 B.C.*, Bethesda 1998; M. Brosius (Hrsg.), *Ancient Archives and Archival Traditions. Concepts of Record-Keeping in the Ancient World*, Oxford 2003. Zur "Rolle der Rechtsurkunde als Instrument administrativen Handelns" vgl. die Bemerkungen von J. Renger, in: A. Hausleiter - S. Kerner - B. Müller-Neuhof (Hrsg.), *Material Culture and Mental Spheres. Rezeption archäologischer Denkmäler in der Vorderasiatischen Altertumskunde. Internationales Symposium für Hans Nissen, Berlin, 23.-24. Juni 2000 (AOAT 293)*, Münster 2002, 255f.

scher Probleme. Diese Erkenntnis im methodischen Herangehen an die keilschriftliche Urkundenüberlieferung hat in den letzten Jahrzehnten zunehmend an Raum gewonnen und manifestiert sich - um nur einige Beispiele monographischer Art zu nennen - jüngst in entsprechenden Untersuchungen zu altassyrischen Kaufmannsarchiven des frühen 2. Jt. v. Chr.<sup>12</sup> sowie zu Privatarchiven des 1. Jt. v. Chr. aus dem spätbabylonischen Sippar<sup>13</sup> bzw. Babylon<sup>14</sup> sowie aus Assur und Dür-Katlimmu in neuassyrischer Zeit.<sup>15</sup>

Die zweite im vorliegenden Zusammenhang zu nennende Quellengruppe stellen die Rechtssammlungen dar, deren Anfänge bis in das ausgehende 3. Jt. v. Chr. zurückreichen und deren jüngster Vertreter - was die keilschriftliche Überlieferung betrifft - etwa aus der Mitte des 1. Jt. v. Chr. stammt.<sup>16</sup> Sie geben Auskunft über die jeweiligen privat- und öffentlich-

<sup>12</sup> Vgl. M.T. Larsen, *The Aššur-nādā Archive (Old Assyrian Archives, Volume 1) (PIHANS XCVI)*, Leiden 2002; vgl. im vorliegenden Zusammenhang jetzt auch K.R. Veenhof, *Archives of Old Assyrian Traders*, in: M. Brosius (Hrsg.), *Ancient Archives and Archival Traditions 78-123* sowie G. Kryszat, *Zur Chronologie der Kaufmannsarchive aus der Schicht 2 des Kārum Kaneš. Studien und Materialien (Old Assyrian Archives, Studies, Volume 2) (PIHANS XCIX)*, Leiden 2004 (zu den Archiven ebd. 7-12).

<sup>13</sup> Vgl. M. Jursa, *Das Archiv des Bēl-rēmāni (PIHANS LXXXVI)*, Istanbul - Leiden 1999.

<sup>14</sup> Vgl. C. Wunsch, *Das Egibi-Archiv, I. Die Felder und Gärten (CM 20A-B)*, Groningen 2000; K. Abraham, *Business and Politics under the Persian Empire. The Financial Dealings of Marduk-nāšir-apli of the House of Egibi (521-487 B.C.E.)*, Bethesda 2004; H.D. Baker, *The Archive of the Nappāhu Family (AfO Beiheft 30)*, Wien 2004. Vgl. im vorliegenden Zusammenhang auch dies., *Record-Keeping Practices as Revealed by the Neo-Babylonian Private Archival Documents*, in: M. Brosius (Hrsg.), *Ancient Archives and Archival Traditions 241-263*.

<sup>15</sup> Vgl. K. Radner, *Ein neuassyrisches Privatarchiv der Tempelgoldschmiede von Assur (StAT 1)*, Saarbrücken 1999; dies., *Die neuassyrischen Texte aus Tall Šeḫ Ḥamad. Mit Beiträgen von Wolfgang Röllig zu den aramäischen Beischriften (BATSH 6, Texte 2)*, Berlin 2002. Zu den neuassyrischen Archiven und dem Problem ihres Verhältnisses zu institutionellen Haushalten vgl. F.M. Fales, *Reflections on Neo-Assyrian Archives*, in: M. Brosius (Hrsg.), *Ancient Archives and Archival Traditions 195-229*.

<sup>16</sup> Vgl. M.T. Roth, *Law Collections from Mesopotamia and Asia Minor (SBL Writings from the Ancient World Series 6)*, Atlanta 1995; vgl. auch den Überblick bei J. Renger, *Rechtbücher, Rechtsnormen und Erlasse: Alter Orient*, in: B. Egger - J. Derlien

dienstrechtlichen Vorstellungen bzw. Gegebenheiten und sind darüber hinaus eine wichtige Quelle für unsere Kenntnis altorientalischer Strafrechtspraktiken.<sup>17</sup> Als Beispiele für Gesetzgebungsakte im Sinne staatlicher Willenskundgebung - zumindest in der Mehrzahl der Fälle<sup>18</sup> - stehen sie in einer Reihe mit den gleichfalls im Bereich staatlicher Machtausübung und Verwaltungstätigkeit anzusiedelnden Erlässen und Instruktionen.<sup>19</sup>

Zwar fehlen uns für die Frühzeit Mesopotamiens eindeutige Zeugnisse "gesetzten" Rechts, also Gesetze bzw. Gesetzessammlungen, doch gibt es Hinweise auf gesetzliche Verordnungen der staatlichen Gewalt. Wichtigstes Denkmal in dieser Hinsicht sind die sog. Reformtexte des Fürsten Uru-KA-gina (um 2355 v. Chr.) von Lagaš.<sup>20</sup> Sie machen deutlich, daß die gesellschaftlichen Zustände in diesem Stadtstaat zur Zeit der letzten Herrscher seit Enentarzi (um 2375 v. Chr.) gewisse staatliche Eingriffe in das bestehende wirtschaftliche, soziale und rechtliche Leben erforderten, wobei die proklamierten Maßnahmen allerdings zum Teil wohl restaurativen Charakter hatten.<sup>21</sup>

---

(Hrsg.), Register - Listen - Tabellen (Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike 16), Stuttgart - Weimar 2003, 283-289.

<sup>17</sup> Zum Problemkreis Strafrecht und Strafen im alten Vorderasien vgl. die zusammenfassenden Bemerkungen bei H. Neumann, in: U. Manthe (Hrsg.), Rechtskulturen der Antike 65f. sowie ders., in: ZAR 10 (2004) 72 Anm. 4 (mit Literatur); aus ägyptologischer Sicht jetzt R. Müller-Wollermann, Vergehen und Strafen. Zur Sanktionierung abweichenden Verhaltens im alten Ägypten (Probleme der Ägyptologie 21), Leiden - Boston 2004.

<sup>18</sup> Das Problem der Gesetzesnatur altmesopotamischer Rechtssammlungen wird nach wie vor kontrovers diskutiert; vgl. dazu (mit Literatur) K.R. Veenhof, in: F.J.M. Feldbrugge (Hrsg.), *The Law's Beginnings*, Leiden 2003, 157 mit Anm. 42; M. Stol, in: D. Charpin - D.O. Edzard - M. Stol, *Mesopotamien: Die altbabylonische Zeit* (OBO 160/4), Fribourg - Göttingen 2004, 655-658; H. Neumann, in: ZAR 10 (2004) 73 mit Anm. 6f.

<sup>19</sup> Vgl. ebd. 74 Anm. 8.

<sup>20</sup> Zu den Quellen vgl. H. Steible - H. Behrens, *Die altsumerischen Bau- und Weihinschriften. Teil I* (FAOS 5/1), Wiesbaden 1982, 278-324 (Ukg. 1-6).

<sup>21</sup> Vgl. dazu jetzt C. Wilcke, *Early Ancient Near Eastern Law. A History of its Beginnings. The Early Dynastic and Sargonic Periods* (SBAW.PH 2/2003), München 2003,

Aus der Zeit der III. Dynastie von Ur (21. Jh. v. Chr.) stammt das früheste Beispiel einer keilschriftlichen Rechtssammlung, für die jüngst wieder die Autorenschaft des Dynastiebegründers Ur-Namma (2111-2094 v. Chr.) reklamiert wurde, nachdem man zuvor mehrfach erwogen hatte, den Rechtstext eher mit dessen Nachfolger Šulgi (2093-2046 v. Chr.) in Verbindung zu bringen.<sup>22</sup> Zwar ist der *Codex Ur-Namma* nur fragmentarisch in späteren altbabylonischen Abschriften überliefert, jedoch besteht kein Grund, an der Authentizität der sumerischsprachigen Rechtssammlung zu zweifeln, die gewiß auf den Text eines Steinmonuments zurückgeht.

Aus frühaltbabylonischer Zeit stammt der gleichfalls auf Tontafelabschriften überlieferte *Codex Lipit-Eštar*. Von dieser sumerischsprachigen Gesetzessammlung des Königs Lipit-Eštar von Isin (1934-1924 v. Chr.) sind neben einem Prolog und Epilog nach moderner Einteilung etwa 40 Paragraphen erhalten.<sup>23</sup> Aus dem Epilog erfahren wir, daß das Original des Gesetzestextes in eine Stele eingemeißelt war.<sup>24</sup>

Aus altbabylonischer Zeit stammt auch die älteste akkadischsprachige Rechtssammlung, der sog. *Codex Ešnunna*. Bei den aus Tell Ḥarmal, dem alten Šaduppum, und aus Tell Ḥaddād im Ḥamrīn-Gebiet stammenden Tontafeln mit dem Text (bzw. Textauszügen) aus dem 18. Jh. v. Chr. handelt es sich um (Schul-)Abschriften.<sup>25</sup>

21-25 (mit Literatur); vgl. im vorliegenden Zusammenhang auch P. Steinkeller, in: M. Hudson - B.A. Levine (Hrsg.), *Urbanization and Land Ownership in the Ancient Near East* (Peabody Museum Bulletin 7), Cambridge 1999, 298.

<sup>22</sup> Vgl. zur Überlieferungsproblematik und zum Text der Rechtssammlung jetzt C. Wilcke, *Der Kodex Urnamma (CU): Versuch einer Rekonstruktion*, in: T. Abusch (Hrsg.), *Riches Hidden in Secret Places. Ancient Near Eastern Studies in Memory of Thorkild Jacobsen*, Winona Lake 2002, 291-333.

<sup>23</sup> Zu Text und Quellen vgl. M.T. Roth, *Law Collections from Mesopotamia and Asia Minor* 23-35 und 250 (mit der einschränkenden Bemerkung von C. Wilcke, in: T. Abusch [Hrsg.], *Riches Hidden in Secret Places* 291 Anm. 2).

<sup>24</sup> Möglicherweise können zwei Steinfragmente der Stele des *Codex Lipit-Eštar* zugewiesen werden; vgl. M.T. Roth, *Law Collections from Mesopotamia and Asia Minor* 35 Anm. 1.

<sup>25</sup> Zu Text und Quellen vgl. ebd. 57-70 und 251.

Die bedeutendste Rechtssammlung des alten Mesopotamien stellt zweifellos die des Königs Hammurapi von Babylon (1792-1750 v. Chr.) aus altbabylonischer Zeit dar. Als einzige Gesetzessammlung ist der akkadischsprachige *Codex Hammurapi* uns nicht nur durch Auszüge bietende (fragmentarische) Tontafelabschriften und Stelenfragmente, sondern auch durch eine den fast vollständigen Rechtstext enthaltende authentische Inschrift erhalten geblieben.<sup>26</sup> Diese befindet sich auf der berühmten, heute im Louvre aufbewahrten etwa 2,25 m hohen Dioritstele, die ursprünglich wahrscheinlich an einem offiziellen Ort in Babylonien (wohl im Šamaš-Tempel in Sippar) aufgestellt war. Die überlieferten Fragmente von weiteren Stelen deuten darauf hin, daß man den Gesetzestext darüber hinaus auch in anderen Städten des Reiches der I. Dynastie von Babylon öffentlich aufgestellt hatte. Die große literarische und rechtsgeschichtliche Bedeutung der Rechtssammlung zeigt sich nicht zuletzt darin, daß Teile des Codex (juristische und nichtjuristische Bestandteile) über fast 1500 Jahre hinweg mehrfach zu Lehrzwecken oder aus literarhistorischen Gründen abgeschrieben worden sind. Zeitgenössische altbabylonische Kopien scheinen darüber hinaus nahezulegen, daß man Abschriften auch für den praktischen juristischen Gebrauch angefertigt hatte.<sup>27</sup>

Einziger Beleg für babylonische Rechtssätze des 1. Jt. v. Chr. ist das sog. *Neubabylonische Gesetzesfragment*, das sich auf Grund äußerer Kriterien (Paläographie) möglicherweise dem 7. oder 6. Jh. v. Chr. zuweisen läßt. Zwar handelt es sich bei dem Text offensichtlich um eine Schultafel, jedoch zeigt der Vergleich mit Rechtsurkunden des 7.-5. Jh. v. Chr., daß das Gesetzesfragment zeitgenössisches Recht wiedergibt. Dabei stellt der nach moderner Einteilung 15 Paragraphen bietende Rechtstext<sup>28</sup> nur ei-

---

<sup>26</sup> Zu Text und Quellen vgl. ebd. 71-142 und 251-253 sowie ergänzend H. Neumann, in: ZAR 10 (2004) 74 Anm. 10 und B. André-Salvini, *Le Code de Hammurabi* (Musée du Louvre. Collection *solo* 27), Paris 2003.

<sup>27</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang jetzt auch H. Neumann, Prozeßführung im Edubba'a. Zu einigen Aspekten der Aneignung juristischer Kenntnisse im Rahmen des Curriculums babylonischer Schreiberausbildung, in: ZAR 10 (2004) 71-92 (mit den entsprechenden Literaturhinweisen).

<sup>28</sup> Vgl. M.T. Roth, *Law Collections from Mesopotamia and Asia Minor* 143-149 und 253.

nen Auszug dar, der wohl auf verschiedene Vorlagen zurückgeht und möglicherweise auch Übungen zu einzelnen Urkundenklauseln enthält.<sup>29</sup>

Neben Beispielen der babylonischen, also südmesopotamischen Gesetzesüberlieferung haben auch assyrische, d.h. nordmesopotamische Gesetzestexte die Zeiten überdauert, und zwar in Gestalt der in Assur gefundenen sog. *Mittelassyrischen Gesetze*.<sup>30</sup> Dabei handelt es sich um eine Sammlung von Rechtssätzen, die - zumeist fragmentarisch - auf mehreren Tafeln überliefert ist.<sup>31</sup> Die Tafeln stammen aus dem 12. Jh. v. Chr. und lassen sich hinsichtlich ihrer Kompilation mit der Regierungszeit des Ninurta-apil-ekur (1181-1169 v. Chr.) in Verbindung bringen.<sup>32</sup> Inhaltlich spiegeln sie jedoch wohl zum Teil älteres Recht der mittelassyrischen Periode in der zweiten Hälfte des 2. Jt. v. Chr. wider. Am besten erhalten ist die sog. Tafel A. Sie beinhaltet nach moderner Zählung 59 Paragraphen, die sich mit Rechtsfällen im Zusammenhang mit Frauen, insbesondere Ehefrauen beschäftigen. Die Tafel A der mittelassyrischen Gesetze wird daher auch als "Frauenspiegel" bezeichnet. Die 20 erhaltenen Paragraphen der Tafel B der mittelassyrischen Gesetze beziehen sich auf Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit Grundstücken. Die weitgehend nur fragmentarisch erhaltenen Tafeln C-O der mittelassyrischen Gesetze enthalten u.a. Bestimmungen zum mobilen Eigentum (C+G, F), zur Haftung (M) sowie zum Erbrecht (O).

Schon die Systematik der mittelassyrischen Gesetze wie auch die Art ihrer Überlieferung lassen erkennen, daß die vorliegende Rechtsammlung einen anderen Charakter besitzt als etwa der Codex Hammurapi. Bei

---

<sup>29</sup> Vgl. J. Oelsner, Erwägungen zu Aufbau, Charakter und Datierung des sog. "Neubabylonischen Gesetzesfragments", in: AofF 24 (1997) 219-225 (mit Literatur).

<sup>30</sup> Zum Problem einer zwar auf Grund von Hinweisen in Urkunden und Briefen anzunehmenden, ansonsten aber nicht weiter bezeugten Gesetzgebung in altassyrischer Zeit vgl. K.R. Veenhof, "In Accordance with the Words of the Stele": Evidence for Old Assyrian Legislation, in: Chicago-Kent Law Review 70 (1995) 1717-1744.

<sup>31</sup> Vgl. M.T. Roth, Law Collections from Mesopotamia and Asia Minor 153-194 und 253.

<sup>32</sup> Vgl. H. Freydank, Beiträge zur mittelassyrischen Chronologie und Geschichte (SGKAO 21), Berlin 1991, 68. Zu den Tafeln im einzelnen zuletzt ders., Nachlese zu den mittelassyrischen Gesetzen, in: AofF 21 (1994) 203-211.



den mittelassyrischen Gesetzen handelt es sich um eine Kompilation älterer Rechtstexte, die unter bestimmten Gesichtspunkten ausgewählt, zusammengestellt und zum Teil auch verändert worden sind, womit sich zugleich die Frage nach der Rechtswirksamkeit der mittelassyrischen Gesetze erhebt. Es ist nach wie vor umstritten, inwieweit die mittelassyrische Rechtssammlung den Willen eines königlichen Gesetzgebers widerspiegelt oder als Gelehrtenaufzeichnung im Sinne eines Rechtsbuches zu gelten hat.<sup>33</sup> Der Fund eines fragmentarischen Duplikats der Tafel A in Ninive<sup>34</sup> läßt auf eine Verbreitung der mittelassyrischen Gesetze auch außerhalb von Assur schließen.

Nach wie vor schwierig zu beurteilen sind im vorliegenden Zusammenhang die spezifischen juristischen Aspekte der seit dem 3. Jt. v. Chr. bezeugten zwischenstaatlichen Vereinbarungen aus Mesopotamien, Syrien und Anatolien.<sup>35</sup> Hingewiesen sei hier etwa nur auf das ungelöste Problem der etwaigen Konkurrenz von Rechtsordnungen, wie man es zB für die griechisch-römische Antike und das ptolemäische Ägypten untersucht hat.<sup>36</sup> Auch bleibt generell umstritten, inwieweit man im Zusammenhang mit zwischenstaatlichen Auseinandersetzungen, Boten- und Gesandtschaftsverkehr sowie Vertragsabmachungen in jener Zeit überhaupt von einem irgendwie gearteten "Völkerrecht" sprechen kann.<sup>37</sup>

---

<sup>33</sup> Vgl. den entsprechenden forschungsgeschichtlichen Überblick bei E. Otto, Das Deuteronomium. Politische Theologie und Rechtsreform in Juda und Assyrien (BZAW 284), Berlin - New York 1999, 91-98, der selbst in bezug auf Tafel A hier "ein Reformprogramm zur Einschränkung der Dispositionsverfügung und Privatstrafe im Familienrecht sowie der Noxalhaftung bei Eigentumsdelikten" sieht (ebd. 1).

<sup>34</sup> Vgl. J.N. Postgate, in: Iraq 35 (1973) 19-21.

<sup>35</sup> Vgl. die Zusammenstellung (mit Literatur) bei H. Neumann, Keilschriftliche Staatsverträge Mesopotamiens und Nordsyriens: in: B. Egger - J. Derlien (Hrsg.), Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike 16, 321-327 und G.G.W. Müller - Y. Sakuma, Hethitische Staatsverträge, ebd. 328-337.

<sup>36</sup> Vgl. etwa H.J. Wolf, Das Problem der Konkurrenz von Rechtsordnungen in der Antike (SHA PH 5/1979), Heidelberg 1979.

<sup>37</sup> Vgl. dazu vorläufig W. Preiser, Zur Ausbildung einer völkerrechtlichen Ordnung in der Staatenwelt des Alten Orients, in: U. Magen - M. Rashad (Hrsg.), Vom Halys zum Euphrat. Thomas Beran zu Ehren. Mit Beiträgen von Freunden und Schülern, Münster 1996, 227-239; K. Schmidt, Friede durch Vertrag. Der Friedensvertrag von Kadesch

Wie eingangs bereits mit Blick auf die besondere Überlieferungssituation altorientalischer Rechtsquellen im Bereich der Keilschriftkulturen betont wurde, ist es nach wie vor nur in Ansätzen möglich, eine Entwicklung verschiedener Rechtsinstitute im Rahmen der altmesopotamischen Rechts- und Gesellschaftsgeschichte in komplexer Weise nachzuvollziehen. Dies gilt letztlich auch für die Entwicklungsgeschichte von Bürgerschaft und Pfand als Mittel der Vertragssicherung im alten Mesopotamien. Dabei ist zu beachten, daß die genannten Rechtssammlungen kaum entsprechende Bestimmungen enthalten, wir andererseits aber durch das überlieferte Urkundenmaterial über das Bürgerschafts- und Pfandrecht in einzelnen Perioden des alten Mesopotamien recht gut informiert sind.<sup>38</sup> Dies wird nicht zuletzt durch einen unlängst veröffentlichten Sammelband verdeutlicht, der "Security for Debt in Ancient Near Eastern Law" zum Gegenstand hat.<sup>39</sup>

Bezogen auf die Bürgerschaft war es wiederum Paul Koschaker, der mit seinem 1911 erschienenen Buch "Babylonisch-assyrisches Bürgerschaftsrecht" eine richtungweisende und für die weitere Forschung bis heute grundlegende Darstellung des altmesopotamischen Bürgerschaftsrechts vorgelegt hatte.<sup>40</sup> Andererseits hat natürlich die sich seither vollziehende editorisch-philologische Aufarbeitung von Rechts- und Prozeßurkunden aus den verschiedenen Perioden der dreitausendjährigen Gesellschaftsgeschichte des alten Mesopotamien sowie die rechtshistorische Forschung

---

von 1270 v. Chr., der Friede des Antalkidas von 386 v. Chr. und der Friedensvertrag zwischen Byzanz und Persien von 562 n. Chr. (Europäische Hochschulschriften Reihe II. Rechtswissenschaft, Bd. 3437), Frankfurt/M. - Berlin - Bern - Bruxelles - New York - Oxford - Wien 2002, 15-17; D.J. Bederman, *International Law in Antiquity*, Cambridge 2001, dazu E. Otto, *Völkerrecht in der Antike*, in: ZAR 9 (2003) 201-209.

<sup>38</sup> Vgl. bereits den knappen Überblick bei R. Haase, *Einführung in das Studium keilschriftlicher Rechtsquellen*, Wiesbaden 1965, 106-111.

<sup>39</sup> R. Westbrook - R. Jasnow (Hrsg.), *Security for Debt in Ancient Near Eastern Law* (CHANE 9), Leiden - Boston - Köln 2001.

<sup>40</sup> P. Koschaker, *Babylonisch-assyrisches Bürgerschaftsrecht. Ein Beitrag zur Lehre von Schuld und Haftung*, Leipzig 1911; vgl. auch ders., *Bürgerschaft B. Vorderasien*, in: RIV II (1925) 229-231 sowie den Überblick bei M. San Nicolò, *Bürgerschaft*, in: RIA II (1933) 77-80. Aus jüngerer Zeit vgl. vor allem ausführlich M. Malul, *Studies in Mesopotamian Legal Symbolism* (AOAT 221), Kevelaer - Neukirchen-Vluyn 1988, 209-285.

im Rahmen der Altorientalistik manches weiter präzisieren und differenzieren können, und zwar sowohl unter philologisch-terminologischem Gesichtspunkt als auch unter sachlich-rechtshistorischem Aspekt. Die sumerischen (und akkadischen) Quellen zum Bürgschaftsrecht des 3. Jt. v. Chr. sowie die bisherige Literatur hierzu hat zuletzt Claus Wilcke zusammengestellt.<sup>41</sup> Zur Bürgschaft in altbabylonischer Zeit im frühen 2. Jt. v. Chr. haben sich u.a. Gerhard Ries<sup>42</sup> und Raymond Westbrook<sup>43</sup> geäußert,<sup>44</sup> während sich Herbert Petschow mit den Belegen für die Bürgschaft in Mesopotamien in mittelbabylonischer Zeit (2. Hälfte 2. Jt. v. Chr.) ausführlicher befaßt hat.<sup>45</sup> Das babylonische Bürgschaftsrecht im 1. Jt. v. Chr. war insbesondere Gegenstand der Arbeiten von Mariano San Nicolò,<sup>46</sup> Herbert Petschow<sup>47</sup> und Ursula Lewenton.<sup>48</sup> Mit Problemen

---

<sup>41</sup> Vgl. C. Wilcke, in: B. Böck - E. Cancik-Kirschbaum - Th. Richter (Hrsg.), *Munuscula Mesopotamica*. Festschrift für Johannes Renger (AOAT 267), Münster 1999, 623-626; ders., *Early Ancient Near Eastern Law* 113f.; vgl. darüber hinaus J. Marzahn - H. Neumann, *Eine altsumerische Urkunde aus Girsu über Silberzahlungen*, in: *AoF* 22 (1995) 110-116 (Vs. II 1'f., altsumerisch) sowie P. Steinkeller, in: R. Westbrook - R. Jasnow (Hrsg.), *Security for Debt in Ancient Near Eastern Law* 50.

<sup>42</sup> G. Ries, *Zu Haftung und Rückgriff des Bürgen in altbabylonischer Zeit*, in: *ZA* 71 (1981) 73-86.

<sup>43</sup> R. Westbrook, in: R. Westbrook - R. Jasnow (Hrsg.), *Security for Debt in Ancient Near Eastern Law* 79-83.

<sup>44</sup> Vgl. auch B. Kienast, *Die altbabylonischen Briefe und Urkunden aus Kisurra*, I. Teil (FAOS 2/1), Wiesbaden 1978, 65 mit Anm. 272f.

<sup>45</sup> H.P.H. Petschow, *Mittelbabylonische Rechts- und Wirtschaftsurkunden der Hilfrecht-Sammlung Jena*. Mit Beiträgen zum mittelbabylonischen Recht (ASAW Philologisch-historische Klasse 64/4), Berlin 1974, 31-36; vgl. daran anknüpfend L. Sassmannshausen, *Beiträge zur Verwaltung und Gesellschaft Babyloniens in der Kassitenzeit* (BaF 21), Mainz 2001, 218-220. Zu dem gleichfalls aus der 2. Hälfte des 2. Jt. v. Chr. stammenden Material aus Ugarit, Alalāḫ, Emar und Nuzi vgl. vor allem J. Hoftijzer - W. van Soldt, *Texts from Ugarit Concerning Security and Related Akkadian and West Semitic Material*, in: *UF* 23 (1991) 189-218; J. Tropper - J.-P. Vita, in: B. Janowski - G. Wilhelm (Hrsg.), *Texte zum Rechts- und Wirtschaftsleben* 116f.; A. Skaist, Emar, in: R. Westbrook - R. Jasnow (Hrsg.), *Security for Debt in Ancient Near Eastern Law* 237-250; C. Zaccagnini, ebd. 225-227; M. Müller, in: *WO* 9 (1977-1978) 26-28 (Tell al-Fahḫār); zu Alalāḫ vgl. demnächst auch Ch. Niedorf.

<sup>46</sup> M. San Nicolò, *Zur Nachbürgschaft in den Keilschrifturkunden und in den gräko-ägyptischen Papyri* (SBAW.PH 6/1937), München 1937; vgl. auch oben Anm. 40.

des assyrischen Bürgschaftsrechts des 1. Jt. v. Chr. beschäftigte sich in der Nachfolge von Paul Koschaker insbesondere jüngst Karen Radner,<sup>49</sup> während die Bürgschaft nach den altassyrischen Quellen des frühen 2. Jt. v. Chr. von Klaas R. Veenhof behandelt wurde.<sup>50</sup>

Als Mittel der Vertragssicherung ist die persönliche (leibliche) Haftung durch einen Bürgen - vor allem in Gestalt der Fremdbürgschaft - in den mesopotamischen Keilschrifttexten von der Mitte des 3. Jt. v. Chr. bis in hellenistische Zeit in unterschiedlicher Terminologie und in verschiedenen Formen bezeugt. Entsprechend der jeweiligen Überlieferungslage in bezug auf Schuldurkunden sind wir in unterschiedlicher Weise über die Häufigkeit wie auch über den konkreten Sachzusammenhang von Bürgschaftsleistungen in den einzelnen Perioden und Regionen des alten Mesopotamien informiert. So stammen die ersten vereinzelt (fast ausschließlich sumerischen) Belege aus dem frühdynastischen Girsu und der darauf folgenden Akkade-Zeit, d.h. also aus dem 24.-22. Jh. v. Chr.<sup>51</sup> Dabei zeigen sich aber bereits hier schon die bis ins 1. Jt. v. Chr. in Babylonien gängigen Formen der Bürgschaft,<sup>52</sup> die spätestens zur Zeit der III. Dynastie von Ur im ausgehenden 3. Jt. v. Chr. voll entwickelt waren.

<sup>47</sup> H. Petschow, Ein neubabylonischer Bürgschaftsregreß gegen einen Nachlaß, in: *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis / Revue d'Histoire du Droit* 19 (1951) 25-57; ders., Zum neubabylonischen Bürgschaftsrecht, in: *ZA* 53 (1959) 241-247.

<sup>48</sup> U. Lewenton, Studien zur keilschriftlichen Rechtspraxis Babyloniens in hellenistischer Zeit, *Jur. Diss.* Westfälische Wilhelms-Universität, Münster 1970, 64-69. Vgl. im vorliegenden Zusammenhang auch J. Oelsner, in: R. Westbrook - R. Jasnow (Hrsg.), *Security for Debt in Ancient Near Eastern Law* 299f.

<sup>49</sup> K. Radner, Die neuassyrischen Privatrechtsurkunden als Quelle für Mensch und Umwelt 357-367 (vgl. ebd. 361 Anm. 1973 zu weiterer Literatur); dies., in: R. Westbrook - R. Jasnow (Hrsg.), *Security for Debt in Ancient Near Eastern Law* 267-269.

<sup>50</sup> K.R. Veenhof, ebd. 104-125 (vgl. ebd. 104 Anm. 25 zu weiterer Literatur). Zu den mittelassyrischen Verhältnissen in der 2. Hälfte des 2. Jt. v. Chr. vgl. die Bemerkungen von K. Abraham, ebd. 171-173.

<sup>51</sup> Vgl. oben Anm. 41.

<sup>52</sup> Vgl. dazu auch demnächst H. Neumann, *Rechtspraktiken und ihr sozialökonomischer Hintergrund in altakkadischer Zeit*.

Am häufigsten vertreten ist unter den Textzeugnissen die sog. Gestellungsbürgschaft, d.h., der Bürge versprach die Gestellung des Schuldners an den Gläubiger zur Erfüllung der Schuld. Im Rahmen der sog. Stillsitzbürgschaft - um in der Terminologie von Paul Koschaker zu bleiben - haftete der Bürge für das Verbleiben des Schuldners am Erfüllungsort. Von diesen Formen der Bürgschaftsleistung getrennt bzw. an sie anknüpfend gab es auch die Zahlungsgarantie, d.h., der Bürge stand für die Schuld des Schuldners ein. Bei der Schuldbürgschaft hatte der Bürge im Falle der Insolvenz des Schuldners dem Gläubiger zum Fälligkeitstermin die Schuld zu begleichen. Danach konnte der Bürge im Regreß seinen Anspruch gegenüber dem Schuldner geltend machen. Der Anspruch betraf in der Regel wohl die Sicherungsleistung des Schuldners, etwa indem dieser dem Bürgen für die Schuld ein Pfand bestellte.<sup>53</sup> Bei Schuldnermehrheit hafteten die Schuldner im Rahmen einer Solidarhaftung wechselseitig als Bürgen für die Gesamtschuld.<sup>54</sup> Insbesondere in altbabylonischen Urkunden des frühen 2. Jt. v. Chr. aus Larsa häufig belegt ist die Bürgschaft gegen die Flucht von Sklaven, die zur Verrichtung von Arbeitsleistungen zeitweilig den Bürgen zur Verfügung gestellt wurden. Das geleistete Garantieverprechen betraf im übrigen auch Fälle der höheren Gewalt, wie Gefangennahme oder Tötung des Sklaven durch einen Löwen.<sup>55</sup> Die Form der Nachbürgschaft, womit die vom Bürgen übernommene Verpflichtung bzw. die von ihm gegebene Leistungsgarantie durch einen weiteren Bürgen gesichert wurde, ist für die spätbabylonische Zeit im 1. Jt. v. Chr. bezeugt,<sup>56</sup> wobei sich derartiges vereinzelt bereits für Emar und Alalah in der 2. Hälfte des 2. Jt. v. Chr. nachweisen läßt.<sup>57</sup>

---

<sup>53</sup> Vgl. dazu im einzelnen die oben Anm. 42 und 47 zitierte Literatur.

<sup>54</sup> Vgl. etwa altbabylonisch B. Kienast, Die altbabylonischen Briefe und Urkunden aus Kisurra, I. Teil, 65f.; R. Westbrook, in: R. Westbrook - R. Jasnow (Hrsg.), Security for Debt in Ancient Near Eastern Law 83f. mit Anm. 48 (Literatur).

<sup>55</sup> Vgl. H. Klengel, in: Das Altertum 19 (1973) 201f. mit Anm. 5.

<sup>56</sup> Vgl. dazu die oben Anm. 46 zitierte Literatur.

<sup>57</sup> Zu Emar vgl. R. Westbrook, in: R. Westbrook (Hrsg.), A History of Ancient Near Eastern Law 687; zu Alalah vgl. demnächst Ch. Niedorf.

In den Texten erscheinen auch Frauen als Bürgen, so etwa als Zahlbürgin, die für die korrekte Schulderfüllung einstand. Dies betraf im Rahmen des älteren Rechts insbesondere Ehefrauen oder Anverwandte des jeweiligen Schuldners.<sup>58</sup> Zum einen zeigt dies - neben anderen Indizien -, daß die Frau - zumindest im Rahmen der Mittel- und Oberschicht - Rechts- und Geschäftsfähigkeit besaß,<sup>59</sup> zum anderen wird auch deutlich, daß häufig Ehefrauen und weibliche Verwandte (zB Schwestern) als Bürgen die Schuld ihrer Ehemänner bzw. männlichen Verwandten gegenüber den Gläubigern absicherten.

Was nun das Pfandrecht im alten Mesopotamien<sup>60</sup> (und Iran) betrifft, so war es gleichfalls Paul Koschaker, der mit seinen Untersuchungen aus den 20er und frühen 30er Jahren wesentliche Impulse für die weitere Klärung pfandrechtlicher Probleme im Rahmen der keilschriftlichen Überlieferung gegeben hatte. Den Schwerpunkt bildete dabei die mittellassyrische und Nuzi- (bzw. Elam-)Tradition<sup>61</sup> des 2. Jt. v. Chr.<sup>62</sup> Von großer

---

<sup>58</sup> Vgl. dazu demnächst H. Neumann, Rechtspraktiken und ihr sozialökonomischer Hintergrund in altakkadischer Zeit.

<sup>59</sup> Vgl. in vorliegendem Zusammenhang etwa auch M. Van De Mieroop, Women in the Economy of Sumer, in: B.S. Lesko (Hrsg.), Women's Earliest Records From Ancient Egypt and Western Asia, Atlanta 1989, 53-66 sowie den Überblick bei M. Stol, Women in Mesopotamia, in: JESHO 38 (1995) 123-144 und W.W. Hallo, Origins. The Ancient Near Eastern Background of Some Modern Western Institutions (SHCANE VI), Leiden - New York - Köln 1996, 243-270 (jeweils mit umfangreichen bibliographischen Angaben).

<sup>60</sup> Vgl. jetzt auch den Überblick (mit Literatur) bei K.R. Veenhof - C. Zaccagnini - M. Jursa, Pfand, in: RIA X/5-6 (2004) 439-454; zur hethitischen Überlieferung aus Kleinasien vgl. Th. van den Hout, ebd. 454f. Vgl. darüber hinaus den oben Anm. 39 zitierten Sammelband.

<sup>61</sup> Vgl. P. Koschaker, Neue keilschriftliche Rechtsurkunden aus der El-Amarna-Zeit (ASAW Philologisch-historische Klasse 39/5), Leipzig 1928, 96-116 und 131-137; ders., Über einige griechische Rechtsurkunden aus den östlichen Randgebieten des Hellenismus. Mit Beiträgen zum Eigentums- und Pfandbegriff nach griechischem und orientalischen Rechten (ASAW Philologisch-historische Klasse 42/1), Leipzig 1931, 83-117.

<sup>62</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang jetzt auch K. Abraham, The Middle Assyrian Period, in: R. Westbrook - R. Jasnow (Hrsg.), Security for Debt in Ancient Near Eastern Law 161-221; C. Zaccagnini, Nuzi, ebd. 223-236.

Bedeutung für die Forschungen zur Entwicklung des Pfandrechts war dann das 1956 erschienene und bis heute Maßstäbe setzende Buch "Neubabylonisches Pfandrecht" von Herbert Petschow,<sup>63</sup> das neben den quellen-spezifischen Erkenntnissen zur babylonischen Spätzeit im 1. Jt. v. Chr.<sup>64</sup> auch wichtige und weiterführende Bemerkungen zur Pfandrechts-problematik anderer Perioden enthält. An die genannten Untersuchungen anknüpfend stellte Burkhard Kienast im Zusammenhang mit seiner Veröffentlichung von Urkunden aus Kisurra in Babylonien Untersuchungen zum altbabylonischen Pfandrecht an,<sup>65</sup> wozu jetzt noch die jüngsten Ausführungen von Raymond Westbrook zu stellen sind.<sup>66</sup> Burkhard Kienast sind auch wichtige Bemerkungen zum Pfandinstitut in der altassyrischen Textüberlieferung des frühen 2. Jt. v. Chr. zu verdanken,<sup>67</sup> die nunmehr durch eine weiterführende und modifizierende Studie von Klaas R. Veenhof ergänzt werden.<sup>68</sup> Das neuassyrische Pfandrecht war unlängst Gegenstand von Untersuchungen, die Karen Radner im Zusammenhang mit ihrer Arbeit zu den neuassyrischen Privatrechtsurkunden angestellt hatte.<sup>69</sup>

---

<sup>63</sup> H. Petschow, *Neubabylonisches Pfandrecht* (ASAW Philologisch-historische Klasse 48/1), Berlin 1956.

<sup>64</sup> Vgl. dazu jetzt auch J. Oelsner, *The Neo-Babylonian Period*, in: R. Westbrook - R. Jasnow (Hrsg.), *Security for Debt in Ancient Near Eastern Law* 289-305.

<sup>65</sup> B. Kienast, *Zum altbabylonischen Pfandrecht*, in: ZSSR 83 (1966) 334-338; ders., *Die altbabylonischen Briefe und Urkunden aus Kisurra*, I. Teil, 66-103.

<sup>66</sup> R. Westbrook, *The Old Babylonian Period*, in: R. Westbrook - R. Jasnow (Hrsg.), *Security for Debt in Ancient Near Eastern Law* 63-92, im vorliegenden Zusammenhang vor allem ebd. 63-79. Zu den Pfandurkunden der altbabylonischen Zeit aus Alalāḫ vgl. F. Zeeb, *Studien zu den altbabylonischen Texten aus Alalāḫ. II: Pfandurkunden*, in: UF 24 (1992) 447-480; vgl. auch Ch. Niedorf - F. Zeeb, in: B. Janowski - G. Wilhelm (Hrsg.), *Texte zum Rechts- und Wirtschaftsleben* 139f. zu einem kommentierten Beispieltext.

<sup>67</sup> B. Kienast, *Bemerkungen zum altassyrischen Pfandrecht*, in: WO 8 (1975-1976) 218-227.

<sup>68</sup> Vgl. K.R. Veenhof, *The Old Assyrian Period*, in: R. Westbrook - R. Jasnow (Hrsg.), *Security for Debt in Ancient Near Eastern Law* 93-159 (mit weiterer Literatur), im vorliegenden Zusammenhang vor allem ebd. 125-148.

<sup>69</sup> K. Radner, *Die neuassyrischen Privatrechtsurkunden als Quelle für Mensch und Umwelt* 368-390; vgl. auch dies, *The Neo-Assyrian Period*, in: R. Westbrook - R. Jasnow

Rechtsgeschichtlich von besonderer Bedeutung ist der Nachweis, daß sich das zunächst durch seinen Ersatz- und Verfallcharakter auszeichnende Pfand in Babylonien zum Sicherungspfand entwickelt hatte. Während also zu Beginn des 2. Jt. v. Chr. das Pfand vornehmlich eine Ersatzleistung für das geschuldete Kapital darstellte, hatte das Pfand in neu- und spätbabylonischer Zeit im 1. Jt. v. Chr. in der Regel reinen Sicherungscharakter mit Bezug auf die Forderungsrechte.<sup>70</sup> Die Ursprünge des Sicherungspfandes scheinen bereits in der altbabylonischen Zeit gelegen zu haben, wie Burkhard Kienast unter Verweis auf die Gefahrtragung bzw. Haftung des Schuldners für Untergang oder Verlust der Pfandsache sowie auf die Haftungskonkurrenz in den Darlehensverträgen deutlich machen konnte.<sup>71</sup>

Diese für Babylonien kennzeichnende Entwicklung läßt sich für Assyrien so nicht nachweisen. Hier besaß das Pfand, bei dem nach Paul Koschaker in erster Linie zwischen Verfallspfand und Lösungspfand unterschieden wird,<sup>72</sup> in mittel- wie auch in neuassyrischer Zeit vornehmlich Ersatzcharakter.<sup>73</sup> Aus dem Ersatzcharakter des Pfandes resultierte das Recht des Gläubigers allein an der Pfandsache, beinhaltete jedoch nicht das Zugriffsrecht auf die Schuldnerperson bzw. auf deren Vermögen. Möglich war im mittelassyrischen Recht auch die Forderungsabtretung, die durch den Kauf der Schuldurkunde realisiert wurde. Die Zedierbarkeit einer Schuldforderung wurde in einigen Fällen in den Urkunden durch den Schuldner ausdrücklich anerkannt.<sup>74</sup> War der Schuldner zum Fällig-

---

(Hrsg.), *Security for Debt in Ancient Near Eastern Law* 265-288, im vorliegenden Zusammenhang vor allem ebd. 269-271.

<sup>70</sup> Vgl. B. Kienast, *Die altbabylonischen Briefe und Urkunden aus Kisurra*, I. Teil, 102f. (mit Literatur); H. Petschow, *Neubabylonisches Pfandrecht* 75-87, 147f.

<sup>71</sup> B. Kienast, *Die altbabylonischen Briefe und Urkunden aus Kisurra*, I. Teil, 95f., 100-102.

<sup>72</sup> Vgl. P. Koschaker, *Neue keilschriftliche Rechtsurkunden aus der El-Amarna-Zeit* 102-108; zum Nutzungspfand ebd. 108-111.

<sup>73</sup> Vgl. ebd. 111-113; vgl. auch B.L. Eichler, *Identure at Nuzi: The Personal Tidennütu Contract and its Mesopotamian Analogues* (YNER 5), New Haven - London 1973, 88-95; J.N. Postgate, *Fifty Neo-Assyrian Legal Documents*, Warminster 1976, 52-54.

<sup>74</sup> Vgl. P. Koschaker, *Neue keilschriftliche Rechtsurkunden aus der El-Amarna-Zeit* 42-48.



keitstermin nicht in der Lage, seine Schuld zu begleichen, dann wurde der Pfandgläubiger Eigentümer des verpfändeten Gegenstandes. Das Pfand war also Verfallpfand.

Etwas anders sah es allerdings in altassyrischer Zeit zu Beginn des 2. Jt. v. Chr. aus, in der wohl das Sicherungspfand dominierte.<sup>75</sup> Dies erklärt sich leicht aus den besonderen Anforderungen des Waren- und Kreditverkehrs in jener Zeit und Region, wie es durch die kappadokischen Urkunden aus den Archiven der altassyrischen Kaufleute dokumentiert ist und im übrigen mit der beherrschenden Stellung des Verpflichtungsscheins als Krediturkunde im Rahmen des altassyrischen Schuldrechts korrespondiert.<sup>76</sup> Neben dem schriftlich in den Verträgen vereinbarten (hypothekarischen oder Besitz-)Pfand - Pfandgegenstand waren Immobilien und Personen - gab es noch ein sog. Fahrnispfand an bestimmten Mobilien (Gerätschaften, Gefäße, Edelmetalle), das nicht Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung war.<sup>77</sup>

Auch für das altbabylonische Recht sind Personen- und Grundpfand ausreichend belegt. Das Personenpfand konnte Sklaven, Familienangehörige oder die eigene Person (Selbstverpfändung) beinhalten, während das Grundpfand Häuser und Hausgrundstücke, Gärten oder Felder umfaßte. Pfandbestellung erfolgte in der Regel zur Sicherung der in Silberdarlehen bestehenden Schuldverpflichtungen, gelegentlich auch einer Bürgschaftsleistung. Wertmäßig entsprach das Pfand zumeist der eingegangenen Verpflichtung. Es konnte im Wert aber auch die Höhe der Verpflichtung übersteigen.<sup>78</sup> In der zweiten Hälfte des 1. Jt. v. Chr., in der das Ersatzpfand in Babylonien weitgehend durch das Sicherungspfand abgelöst wurde, konnte neben einzelnen Sachen, wie Mobilien, Immobilien und

---

<sup>75</sup> Vgl. B. Kienast, in: WO 8 (1975-1976) 225f.; vgl. dazu jetzt die etwas differenziertere Sicht von K.R. Veenhof, in: R. Westbrook - R. Jasnow (Hrsg.), *Security for Debt in Ancient Near Eastern Law* 137-142.

<sup>76</sup> Vgl. P. Koschaker, *Neue keilschriftliche Rechtsurkunden aus der El-Amarna-Zeit* 93; H. Petschow, *Neubabylonisches Pfandrecht* 9f. Anm. 22.

<sup>77</sup> Vgl. B. Kienast, in: WO 8 (1975-1976) 119f.; dazu K.R. Veenhof, in: R. Westbrook - R. Jasnow (Hrsg.), *Security for Debt in Ancient Near Eastern Law* 126.

<sup>78</sup> Vgl. B. Kienast, *Die altbabylonischen Briefe und Urkunden aus Kisurra*, I. Teil, 76-79 und 114-116.

Pfründeneinnahmen, (Spezialpfand) auch das Gesamtvermögen des Schuldners Pfandgegenstand sein (Generalpfand).<sup>79</sup> Bezeugt ist zudem die *datio in solutum*, also die Leistung an Zahlungs oder Erfüllungs Statt, die ihre Vorläufer gleichfalls bereits in altbabylonischer Zeit hatte.<sup>80</sup> Sowohl in Babylonien als auch in Assyrien läßt sich für das 2. und 1. Jt. v. Chr. ein Nebeneinander von Besitzpfand und hypothekarischem Pfand feststellen.

Für das 3. Jt. v. Chr. liegen nur wenige Hinweise auf Pfandbestellung vor, die zudem fast ausschließlich aus dem ausgehenden Jahrtausend, also aus der Zeit der III. Dynastie von Ur stammen. Allerdings lassen sich mittlerweile auch Zeugnisse für Pfandbestellung in fröhdynastischer Zeit im Zusammenhang mit Veräußerungsgeschäften des 24. Jh. v. Chr. nachweisen. Pfandgegenstand waren hier Feld- und Gartengrundstücke,<sup>81</sup> so daß damit die Grundpfandbestellung in der Geschichte des Pfandrechts wohl wesentlich früher anzusetzen ist, als man bisher angenommen hatte. Die zeitlich etwas später liegenden und auf Pfandbestellung deutenden (sumerischen) Belege aus altakkadischer Zeit sind bislang singulär und betreffen wohl ausschließlich Personenpfand.<sup>82</sup>

Was das 21. Jh. v. Chr. betrifft, also die Zeit der sog. III. Dynastie von Ur, so hatte Adam Falkenstein 1956 im Zusammenhang mit seiner Bearbeitung der neusumerischen Gerichtsurkunden die wenigen Belege für Personenpfandbestellung diskutiert,<sup>83</sup> während 1976 Heiner Lutzmann in seiner Dissertation zu den neusumerischen Schuldurkunden den (zum Teil indirekten) Hinweisen auf Pfandbestellung in neusumerischen Darlehensverträgen nachging und dabei auch die Praxis der Feldpfandbestel-

---

<sup>79</sup> Vgl. H. Petschow, Neubabylonisches Pfandrecht 99-103.

<sup>80</sup> Vgl. H.P.H. Petschow, Die *datio in solutum* in der keilschriftlichen Rechtsüberlieferung insbesondere im Codex Hammurapi und in der Tempelverwaltung von Eanna, in: ZSSR 99 (1982) 278-296.

<sup>81</sup> Vgl. C. Wilcke, Early Ancient Near Eastern Law 113 mit Anm. 367.

<sup>82</sup> Vgl. dazu im einzelnen demnächst H. Neumann, Rechtspraktiken und ihr sozialökonomischer Hintergrund in altakkadischer Zeit.

<sup>83</sup> A. Falkenstein, Die neusumerischen Gerichtsurkunden I (ABAW Philosophisch-historische Klasse NF 39), München 1956, 118f.

lung in der Ur III-Zeit thematisierte.<sup>84</sup> Das den Untersuchungen von Heiner Lutzmann zugrunde liegende Material sowie weitere seither publizierte Texte bildeten den Ausgangspunkt der vor allem die Grundpfandbestellung in der Ur III-Zeit betreffenden Studie von Hans Neumann aus dem Jahre 1999,<sup>85</sup> wozu ergänzend jetzt auch Überlegungen von Piotr Steinkeller aus dem Jahre 2001 heranzuziehen sind.<sup>86</sup>

Nach allem, was wir bislang den Quellen entnehmen können, darf festgestellt werden, daß Sachhaftung in bezug auf Felder für eine Schuld im ausgehenden 3. Jt. v. Chr. bekannt gewesen ist. Ob wir es bei den entsprechenden Pfandbestellungen mit einem Besitz- oder einem besitzlosen, also hypothekarischen Pfand zu tun haben, läßt sich allerdings nicht zweifelsfrei erweisen. Zwar scheinen Besitzpfänder häufiger gewesen zu sein, jedoch zeigen vereinzelte Hinweise in den Texten deutlich, daß die Hypothek als Mittel der Vertragssicherung durchaus möglich war.<sup>87</sup>

Mehrere Urkunden verbinden die Gewährung eines Darlehens mit einer Feldpacht. Der Schuldner war gleichzeitig der Verpächter eines Feldes, während der Gläubiger als Pächter fungierte, so daß die Übernahme des Feldes zur Pacht für den Darlehensgläubiger gleichbedeutend mit der Sicherungsleistung des Schuldners war. Ein derartiges Geschäft kann mit Burkhard Kienast "als 'indirekte Pfandbestellung' oder schärfer als

---

<sup>84</sup> H. Lutzmann, Die neusumerischen Schuldurkunden, Teil I: Einleitung und systematische Darstellung, Phil.-Diss. Friedrich-Alexander-Universität, Erlangen - Nürnberg 1976, 27-31.

<sup>85</sup> H. Neumann, Grundpfandbestellung und Feldabgabe unter rechts- und sozialvergleichendem Aspekt (mit Bemerkungen zur Lesung und Interpretation von CST 60, 11 und MVN III 336, 11), in: H. Klengel - J. Renger (Hrsg.), Landwirtschaft im Alten Orient. Ausgewählte Vorträge der XLI. Rencontre Assyriologique Internationale, Berlin, 4.-8.7.1994 (BBVO 18), Berlin 1999, 137-148; vgl. auch ders., in: B. Janowski - G. Wilhelm (Hrsg.), Texte zum Rechts- und Wirtschaftsleben 7.

<sup>86</sup> Vgl. P. Steinkeller, The Ur III Period, in: R. Westbrook - R. Jasnow (Hrsg.), Security for Debt in Ancient Near Eastern Law 47-62; vgl. auch ders., Money-Lending Practices in Ur III Babylonia: The Issue of Economic Motivation, in: M. Hudson - M. Van De Mieroop (Hrsg.), Debt and Economic Renewal in the Ancient Near East (International Scholars Conference on Ancient Near Eastern Economies 3), Bethesda 2002, 109-137.

<sup>87</sup> Vgl. im einzelnen H. Neumann, in: H. Klengel - J. Renger (Hrsg.), Landwirtschaft im Alten Orient 139f. mit Anm. 25-30.

'Pachtpfand' bezeichnet werden",<sup>88</sup> d.h., der Gläubiger pachtete vom Schuldner, um ein Besitzpfand zu erhalten.<sup>89</sup>

Wie bereits eingangs betont, bilden (neben den mehr oder weniger zahlreich überlieferten Einzeltexten) in erster Linie Archive von Privatrechtssurkunden die Grundlage für Untersuchungen zu den verschiedenen Rechtsbereichen und -instituten in ihrem jeweiligen sozialökonomischen Kontext. Während allerdings die komplexe Behandlung und Auswertung von Privaturkunden (und damit im Zusammenhang stehenden Briefen) aus dem 1. und 2. Jt. v. Chr. - in letzterem Falle vor allem auf die altbabylonische und altassyrische Überlieferung der ersten Hälfte des 2. Jt. v. Chr. bezogen - sich bereits seit längerem als Methode durchzusetzen begonnen hat, ist dies in bezug auf die Rechtsüberlieferung des 3. Jt. v. Chr. bislang nur in Ansätzen zu konstatieren, was sowohl forschungsgeschichtlich als auch durch die Spezifik der entsprechenden Quellen bedingt ist. Auch reicht der Umfang der bislang edierten Rechtsquellen des 3. Jt. v. Chr. in keiner Weise an jenen heran, den wir für bestimmte Bereiche aus den folgenden Jahrtausenden zur Verfügung haben, was eine komplexe Behandlung der in sumerischer und akkadischer Sprache überlieferten Texte des 3. Jt. v. Chr. unter dem Gesichtspunkt der Archivproblematik zusätzlich erschwert.<sup>90</sup>

Die meisten privaten Rechtssurkunden des 3. Jt. v. Chr. stammen aus der Zeit der III. Dynastie von Ur, also aus dem 21. Jh. v. Chr. Dabei ist festzuhalten, daß der entscheidende Fundort für Rechtssurkunden aus jener Zeit das in Mittelbabylonien gelegene Nippur darstellt. So stammen von den bislang ca. 2000 zur Verfügung stehenden Urkunden privatrechtl-

---

<sup>88</sup> B. Kienast, Die altbabylonischen Briefe und Urkunden aus Kisurra, I. Teil, 89.

<sup>89</sup> Vgl. dazu (mit Literatur und Quellen) H. Neumann, in: J. Zabłocka - St. Zawadzki (Hrsg.), *Šulmu IV. Everyday Life in Ancient Near East. Papers Presented at the International Conference, Poznań, 19 - 22 September, 1989, Poznań 1993, 230-233.*

<sup>90</sup> Dazu und zum folgenden ausführlich H. Neumann, "Gib mir mein Geld zurück!" Zur rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Bedeutung keilschriftlicher Privatarchive des 3. Jahrtausends v. Chr., in: J. Hazenbos - A. Zgoll - C. Wilcke (Hrsg.), *Das geistige Erfassen der Welt (im Druck).*

chen Inhalts mehr als zwei Drittel aus dieser Stadt.<sup>91</sup> Ein Teil der Texte kommt aus dem Archiv des Inanna-Tempels,<sup>92</sup> während ein Großteil der anderen Nippur-Urkunden Privatarchiven zuweisen ist.<sup>93</sup> Diese Urkunden wie auch Texte aus anderen Orten des Reiches der III. Dynastie von Ur sind Zeugnisse für ausgeprägtes privatwirtschaftliches Handeln, was häufig mit der Tätigkeit von Kaufleuten in Verbindung zu bringen ist, die ihre Gewinne insbesondere durch Kreditgeschäfte zu mehren wußten.<sup>94</sup>

Andere Archive zeigen Privatpersonen als Pächter mehrerer Feldgrundstücke, bei denen es sich häufig um staatlicherseits zugewiesenes Versorgungsland gehandelt hat.<sup>95</sup> Diese Mehrfachpacht, zum Teil in Form der bereits erwähnten indirekten Pfandbestellung im Rahmen von Kreditgeschäften führte zu einer Akkumulation von Landfläche in den jeweiligen privaten Wirtschaftsbereichen.<sup>96</sup> Zudem wird hier deutlich, daß über institutionell vergebene Versorgungsfelder privat verfügt werden konnte, worauf auch andere Texte der neusumerischen und der altakkadischen Zeit hinweisen<sup>97</sup> und wozu eben auch das Einsetzen von Ver-

---

<sup>91</sup> Vgl. W. Sallaberger, in: W. Sallaberger - A. Westenholz, Mesopotamien: Akkadezeit und Ur III-Zeit (OBO 160/3), Fribourg - Göttingen 1999, 330f.

<sup>92</sup> Vgl. R.L. Zettler, *The Ur III Temple of Inanna at Nippur. The Operation and Organization of Urban Religious Institutions in Mesopotamia in the Late Third Millennium B.C.* (BBVO 11), Berlin 1992.

<sup>93</sup> Vgl. im vorliegenden Zusammenhang jetzt auch Wu Yuhong, *The Nippur Bankers' Archives during the Ur III Period*, in: JAC 18 (2003) 23-52.

<sup>94</sup> Vgl. dazu jetzt auch (mit Literatur) St.J. Garfinkle, *Private Enterprise in Babylonia at the End of the Third Millennium BC*, PhD. Columbia University, New York 2000; ders., *Shepherds, Merchants, and Credit: Some Observations on Lending Practices in Ur III Mesopotamia*, in: JESHO 47 (2004) 1-30.

<sup>95</sup> Vgl. H. Neumann, *Zum Problem der privaten Feldpacht in neusumerischer Zeit*, in: J. Zabłocka - St. Zawadzki (Hrsg.), *Šulmu IV. Everyday Life in Ancient Near East 223-233*; zur Feldpacht generell im 3. Jt. v. Chr. vgl. zusammenfassend ders., *Pacht. A. Präargonisch bis Ur III*, in: RIA X/3-4 (2004) 167-170.

<sup>96</sup> Vgl. auch P. Steinkeller, in: M. Hudson - M. Van De Mieroop (Hrsg.), *Debt and Economic Renewal in the Ancient Near East* 120-124.

<sup>97</sup> Vgl. H. Neumann, in: J. Zabłocka - St. Zawadzki (Hrsg.), *Šulmu IV. Everyday Life in Ancient Near East 226* mit Anm. 19-22; P. Steinkeller - J.N. Postgate, *Third-Millennium Legal and Administrative Texts in the Iraq Museum, Baghdad (MC 4)*, Winona Lake 1992, 99f.

sorgungsfeldern als Sicherungsleistung im Rahmen von Pfandbestellungen zählt. Da das Grundpfand zu jener Zeit in der Regel Verfallcharakter hatte, war dies bei Nichterlöschen der Schuld etwa auf Grund fehlender Tilgung zum Fälligkeitszeitpunkt mit dem Wechsel des Besitztittels an der Pfandsache, also am Versorgungsfeld, gleichbedeutend. Die Inhaber von Versorgungsfeldern besaßen demzufolge eine (beschränkte) eigentumsrechtliche Verfügungsgewalt über ihre Felder.<sup>98</sup> Für den Staat und seine Institutionen war letztlich nur von Bedeutung, daß die an die Parzellen gebundene Bewässerungsabgabe sowie die mit der Zuteilung des Versorgungslandes zusammenhängende Dienstleistung erbracht wurden.<sup>99</sup> Daß dies bei der Beurteilung von Rolle und Bedeutung privater Ökonomie in Mesopotamien zur Zeit der III. Dynastie von Ur (neben anderen Faktoren) nicht unbeachtet bleiben sollte, sei abschließend nur angemerkt.<sup>100</sup>

---

<sup>98</sup> Grundsätzlich muß eine Sache, die verpfändet wird, *in bonis* des Verpfänders stehen. Zu den Voraussetzungen für "die Pfandbestellung durch Rechtsgeschäft (Verpfändung)" vgl. M. Kaser, *Das römische Privatrecht I: Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht* (Handbuch der Altertumswissenschaft X.3.3.1), München <sup>2</sup>1971, 463-465.

<sup>99</sup> Vgl. die oben Anm. 85 zitierte Literatur.

<sup>100</sup> Vgl. dazu die Positionsbestimmung (mit Literatur) von H. Neumann, *Die sogenannte Oikos-Ökonomie und das Problem der Privatwirtschaft im ausgehenden 3. Jahrtausend v. Chr. in Mesopotamien. Bemerkungen zu J. Renger: Wirtschaftsgeschichte des alten Mesopotamien. Versuch einer Standortbestimmung*, in: A. Hausleiter - S. Kerner - B. Müller-Neuhof (Hrsg.), *Material Culture and Mental Spheres* 273-281. Zum Problem jetzt auch P. Steinkeller, *Toward a Definition of Private Economic Activity in Third Millennium Babylonia*, in: R. Rollinger - Ch. Ulf (Hrsg.), *Commerce and Monetary Systems in the Ancient World: Means of Transmission and Cultural Interaction. Proceedings of the Fifth Annual Intellectual Heritage Project Held in Innsbruck, Austria, October 3<sup>rd</sup>-8<sup>th</sup> 2002* (Oriens et Occidens 6), Stuttgart 2004, 91-111.

**Abkürzungen:**

**ABAW** = Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

**AfO** = Archiv für Orientforschung

**AOAT** = Alter Orient und Altes Testament

**AoF** = Altorientalische Forschungen

**ASAW** = Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften

**BaF** = Baghdader Forschungen

**BATSH** = Berichte der Ausgrabung Tall Šēḥ Ḥamad / Dūr-Katlimmu

**BBVO** = Berliner Beiträge zum Vorderen Orient

**BZAW** = Beihefte zur Zeitschrift für die alttestamentliche Wissenschaft

**CHANE** = Culture and History of the Ancient Near East

**CM** = Cuneiform Monographs

**FAOS** = Freiburger Altorientalische Studien

**HdO** = Handbuch der Orientalistik

**JAC** = Journal of Ancient Civilizations

**JESHO** = Journal of the Economic and Social History of the Orient

**JSOT** = Journal for the Study of the Old Testament

**MC** = Mesopotamian Civilizations

**OBO** = Orbis Biblicus et Orientalis

**Or.NS** = Orientalia. Nova Series

**PIHANS** = Publications de l'Institut Historique-Archéologique Néerlandais de Stamboul

**RIA** = Reallexikon der Assyriologie und Vorderasiatischen Archäologie

**RIV** = Reallexikon der Vorgeschichte

**SAAS** = State Archives of Assyria Studies

**SBAW.PH** = Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse

**SBL** = Society of Biblical Literature

**SGKAO** = Schriften zur Geschichte und Kultur des Alten Orients

**SHA PH** = Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse

**SHCANE** = Studies in the History and Culture of the Ancient Near East

**StAT = Studien zu den Assur-Texten**

**TUAT NF = Texte aus der Umwelt des Alten Testaments Neue Folge**

**UF = Ugarit-Forschungen**

**WO = Die Welt des Orients**

**YNER = Yale Near Eastern Researches**

**ZA = Zeitschrift für Assyriologie und Vorderasiatische Archäologie**

**ZAR = Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte**

**ZDMG = Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft**

**ZSSR = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, romanistische Abteilung**